



Exposure Draft IAS 23amend

Fremdkapitalkosten

Liesel Knorr

Frankfurt, 30. Juni 2006



Überblick

- Veröffentlichung eines Exposure Drafts am 25. Mai 2005
- ED IAS 23 führt Aktivierungspflicht für FK-Kosten ein und konvergiert insoweit mit FAS 34
- Weitere Unterschiede zwischen IAS 23 und FAS 34 bleiben bestehen
- Kommentierungsfrist beim IASB läuft am 29. September 2006 ab



Wesentliche Änderung

- Künftig sollen Fremdkapitalkosten auf *qualifying assets* verpflichtend als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren sein
 - IAS 23 sieht derzeit ein Aktivierungswahlrecht für Fremdkapitalkosten auf so genannte *qualifying assets* (z.B. Anlagen im Bau) vor
 - *Benchmark treatment* für diese Kosten ist derzeit die erfolgswirksame Erfassung als Aufwand der Periode, in der sie angefallen sind



Hintergrund

- Im Hinblick auf eine Anerkennung der IFRS für US Listing-Zwecke äußerte sich die SEC kritisch über das derzeit bestehende Wahlrecht unter IAS 23, hält die übrigen Unterschiede zwischen IAS 23 und FAS 34 aber für vernachlässigbar
- Im *Memorandum of Understanding* (MoU) zwischen FASB und IASB vom Februar 2006 werden Fremdkapitalkosten als ein vom IASB anzugehendes Projekt im Rahmen der Short Term Convergence aufgeführt
- Vor diesem Hintergrund hat der IASB im Sinne einer schnellen Konvergenz im November 2005 entschieden, die Aktivierungspflicht einzuführen, den Standard ansonsten jedoch unangetastet zu lassen



Verbleibende Unterschiede zu FAS 34 (Auswahl)

IAS 23/IAS 23amend	FAS 34
Definitionen	
<p>„<i>Borrowing costs</i>“ schließen ausdrücklich Währungsdifferenzen aus FW-Krediten ein, „soweit sie als Zinskorrektur anzusehen sind“</p> <p>„<i>Qualifying assets</i>“ schließen Finanzinvestitionen aus</p>	<p>Währungsdifferenzen nicht Bestandteil der aktivierungsfähigen „<i>Interest Cost</i>“</p> <p>„<i>Qualifying assets</i>“ umfassen auch bestimmte <i>at equity</i> Beteiligungen in der Aufbauphase</p>
Bewertung	
<p>Bestimmung FK-Kosten anhand des tatsächlichen Zinssatzes bei speziell für die Beschaffung eines <i>qualifying assets</i> aufgenommenen Fremdmitteln</p> <p>Anlageerträge aus der Zwischenanlage solcher Fremdmittel mindern die zu aktivierenden FK-Kosten</p>	<p>FAS 34 sieht in diesem Fall lediglich ein Wahlrecht vor, den spezifischen oder einen gewichteten Zinssatz anzuwenden</p> <p>Anlageerträge aus solcher Zwischenanlage sind nur zu berücksichtigen, sofern die Mittel (für den FK-Geber) steuerbegünstigt sind</p>
Aussetzen der Aktivierung	
<p>Aussetzen der Aktivierung u.a., wenn Unterbrechung durch äußere Einwirkung bedingt</p>	<p>Kein Aussetzen der Aktivierung, wenn äußere Faktoren Herstellungsprozess unterbrechen</p>



Konzeptionelle Überlegungen des IASB

- Der IASB hält die Aktivierungspflicht für die konzeptionell überlegene Lösung, weil
 - Finanzierungskosten zu den Kosten der Herstellung zählen:
 - Die AHK umfassen sämtliche Kosten, die erforderlich sind, um eine Asset in den Zustand zu verbringen, in dem es in der beabsichtigten Weise genutzt werden kann (IAS 16.16(b)).
 - Dieser Zustand ist erst am Ende der Herstellungsphase erreicht ist.
 - Somit gehören auch bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Finanzierungskosten zu den AHK
 - eine Aktivierung die AHK für selbsterstellte und von Dritten erworbene Vermögenswerte vergleichbarer macht:
 - Denn ein Drittverkäufer würde sich seine Finanzierungskosten über den VK-Preis vergüten lassen.
 - Somit würden dessen Finanzierungskosten beim Käufer aktiviert



Strittige Punkte

Period cost vs. Kosten der Herstellung

- Gegner der Aktivierung argumentieren, FK-Kosten seien Aufwand der Periode, in der sie anfallen, und entsprechend zu behandeln
- Befürworter entgegnen, FK-Kosten seien (wie andere *period cost* – z.B. Lohnkosten – auch) Kosten der Herstellung und würden im Fall eines Verkaufs in den Verkaufspreis einfließen.

Erschwerung der Konsolidierung bei Intercompany-Darlehen

- Gegner der Aktivierung argumentieren, bei IC-Darlehen wären die intern verrechneten (und aktivierten) Zinsen aus den Buchwerten der betroffenen Sachanlagen sowie aus den Abschreibungen herauszurechnen
- Befürworter entgegnen, den intern verrechneten Zinsen stünde i.d.R. entsprechender Zinsaufwand aus externen Darlehen gegenüber: somit erübrigt sich i.d.R. die Herausrechnung



Strittige Punkte

Verfälschung von Vorzins-Steuerungsgrößen (z.B. EBIT)

- Gegner der Aktivierung argumentieren, die EBIT würden durch eine Aktivierung einseitig belastet, denn nur die (infolge der Aktivierung) erhöhten Abschreibungen würden in die EBIT einfließen, während der Zinsentlastungseffekt aus der Aktivierung außerhalb der EBIT berichtet würde
- Befürworter entgegnen, IFRS sähen keine Steuerung nach EBIT vor. Zudem würden im Fall eines Zukaufs (anstelle einer Selbsterstellung) Finanzierungskosten (nämlich die des Verkäufers) im Kaufpreis und anschließend in den Abschreibungen enthalten sein und den EBIT belasten



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de